

## **TOP 33 a-c:**

---

Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV)

Drucksache: 236/14

in Verbindung mit

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Drucksache: 237/14

in Verbindung mit

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

Drucksache: 238/14

Zu a) BR-Drucksache 236/14

Das am 1. Mai 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz enthält Regelungen zum automatisierten Abruf von Meldedaten durch Behörden des Bundes und der Länder sowie sonstiger öffentlicher Stellen. Dieser Datenabruf ist mit dem Bundesmeldegesetz erstmals bundesweit und länderübergreifend möglich.

Das Melderecht in Deutschland wird durch die Länder ausgeführt. Entsprechend gibt es derzeit unterschiedliche Lösungen, wie Behörden und öffentliche Stellen, die Daten zu ihrer Aufgabenerfüllung bei Meldebehörden oder zentralen Meldedatenbeständen abfragen möchten, an solche Daten gelangen können. Die Verordnung regelt und vereinheitlicht die technischen Voraussetzungen, unter denen künftig ein automatisierter Abruf erfolgen darf.

Im Bereich des Melderechts gab es bisher keine Verpflichtung Auskünfte im Abrufverfahren zu erteilen. Dies hat sich mit dem Bundesmeldegesetz geändert. Insbesondere wird nun die Behördenauskunft als technische Voraussetzung für einen Datenabruf festgeschrieben. Damit sollen Aufwände auf Seiten der datenabfragenden Stelle, aber auch auf Seiten der Meldebehörden bzw. der zentralisierten Datenbestände so gering wie möglich gehalten werden.

Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgabe zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf Drucksache 236/1/14 verwiesen

Zu b) BR-Drucksache 237/14

Die Verordnung löst die bisher geltende Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ab. Die bewährten Regelungen des Rückmeldeverfahrens werden übernommen und an die Vorgaben des am 1. Mai 2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes angepasst. Die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens der Meldebehörden zusätzlich zu übermittelnden Daten werden aufgenommen. Darüber hinaus wird das bereits in verschiedenen Ländern zugelassene Verfahren der Anmeldung durch den

vorausgefüllten Meldeschein eingeführt

Des Weiteren werden Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften einer Änderung im Einkommenssteuergesetz angepasst.

#### Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

#### Zu c) BR-Drucksache 238/14

Die Ablöseverordnung ersetzt die bisherige Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die die Datenübermittlungen der Meldebehörden an diverse Bundesämter (z. B. an die Bundesagentur für Arbeit oder das Bundeszentralamt für Steuern) regelt. Grundsätzlich werden die Regelungen inhaltlich unverändert übernommen und lediglich redaktionell geändert. Neu aufgenommen wird mit Änderung der Vorschriften zum Wehrpflichtgesetz die Datenübermittlung an die Nachfolgebehörde der Kreiswehrrersatzämter - die Karrierecenter der Bundeswehr. Auch werden die Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen aufgenommen, die insbesondere Vorgaben aus dem Personenstandswesen zur Übermittlung der Darstellung von Namen im Meldewesen umsetzen. Das Verfahren zum Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt wird neu geregelt und an die bereits für die anderen Bundesbehörden geltenden Verfahren angepasst.

Für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

#### Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung.

Die Ausschussempfehlungen sind im Einzelnen aus Drucksache 238/1/14 ersichtlich.

